

## §1 Name, Sitz, Rechtsform, Gebiet

- a) Der Verein führt den Namen: Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Nordrhein-Westfalen, Bezirksverband Bonn / Rhein-Sieg e.V.  
Kurz: BBK Bonn 1 Rhein-Sieg e.V. mit Sitz in Bonn.
- b) Er ist Mitglied des Berufsverbandes Bildender Künstler Landesverband NRW, im Bundesverband Bildender Künstler e.V. (Bundesrepublik Deutschland).
- c) Der BBK ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen.
- d) Das Wirkungsgebiet des BBK umfasst den Großraum Bonn.
- e) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- f) Gerichtsstand ist Bonn.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- a) Der Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler ist die Berufsvertretung der Bildenden Künstlerinnen und Künstler im Bezirk Bonn / Rhein-Sieg; er geht von der Garantie des Grundgesetzes der künstlerischen Freiheit aus und bezweckt,
  - für seine Mitglieder die volle berufliche Anerkennung zu erwirken,
  - die rechtliche Stellung der Bildenden Künstler/innen durch den Ausbau des Berufsrechts zu sichern.
  - die sozialen und kulturpolitischen Belange der Bildenden Künstler/innen zu vertreten,
  - die Entwicklung des künstlerischen Nachwuchses zu fördern.
- b) Der BBK Bonn / Rhein-Sieg organisiert Kunstausstellungen und kann hierfür bereitgestellte Mittel treuhänderisch verwalten. Der Zweck des BBK ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- c) Der BBK-Bezirk Bonn / Rhein-Sieg ist politisch unabhängig.

## § 3 Mitgliedschaft

- a) Mit der Mitgliedschaft im BBK wird die Einzelmitgliedschaft im Bundesverband Bildender Künstler erworben.
- b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich vom Bewerber zu beantragen. Aufgenommen wird, wer den Nachweis einer kontinuierlichen künstlerischen Tätigkeit über eine Dauer von mindestens drei Jahren erbringt anhand von Unterlagen über
  - ein Studium in einem bildnerischen Fach und/oder
  - eine Ausstellungs- oder Publikationspraxis und/oder
  - eine bildnerische Produktion
- c) Der Vorstand überprüft, ob diese Voraussetzungen unter b) gegeben sind. Im Falle einer schriftlich vom Vorstand zu begründenden Ablehnung ist der schriftliche Widerspruch des Bewerbers zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung dann endgültig.
- d) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im BBK erlischt
  - durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann oder
  - durch Tod oder
  - durch Auflösung des BBK.
- b) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem BBK ausgeschlossen werden, wenn das betreffende Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als zwölf Monate im Rückstand und gemahnt worden ist. Der Ausschluss kann nicht ausgesprochen werden, wenn die Beitragszahlung aus wirtschaftlicher Not unterblieben ist und der Betreffende einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.
- c) Mitglieder, die leichtfertig oder beharrlich dem Verbandszweck zuwiderhandeln, ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können nach Anhörung durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit ausgeschlossen werden. Das gleiche Recht steht der Mitgliederversammlung zu, die mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.
- d) Berufung: Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so ist es mit einem eingeschriebenen Brief davon zu benachrichtigen. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von zwanzig Tagen seit Kenntnis seines Ausschlusses, jedoch spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung, schriftlich und begründet gegen diesen Beschluss Einspruch zu erheben. In einem solchen Fall entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit über die Berechtigung des Einspruchs. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des Betreffenden.

## § 5 Organe

- Organe des BBK sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

- a) Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des BBK Rede- und Stimmrecht.
- b) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- c) Die Mitgliedschaft ist nicht an das Wirkungsgebiet des BBK gebunden, sondern steht jedem Künstler offen, unabhängig vom Wohnsitz.
- d) Schriftlich beantragte Tagesordnungspunkte der Mitglieder sind in die - den Einladungen beigefügte - Tagesordnung aufzunehmen.
- e) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:
  1. jährlich:
    - a. den Geschäftsbericht des Vorstandes
    - b. den Bericht der Ausschüsse
    - c. den Bericht der Kassenprüfer
    - d. Entlastung des Vorstandes
    - e. Beschlussfassung über das allgemeine Arbeitsprogramm
    - f. Beschlussfassung über den Haushaltsplan

2. alle zwei Jahre:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl des Kassenprüfers
- c. Wahl der Landesdelegierten
- d. Wahl der Bundesdelegierten.

f) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder plus zehn Prozent der Gesamtmitglieder anwesend sind; sie beschließt dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Ergibt sich dabei wiederum Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, die Verbandsauflösung bedarf der Dreiviertelmehrheit. Satzungsänderungen und Verbandsauflösung sind nur möglich, wenn sie in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich aufgeführt sind.

g) Weiterhin sind Mitgliederversammlungen auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern einzuberufen. Für diese Mitgliederversammlungen gelten im übrigen die Voraussetzungen dieses § 6.

h) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Mitglied zu protokollieren und nach Unterschrift durch den Vorsitzenden am Treffpunkt des Vorstandes zu veröffentlichen.

i) Die Mitgliederversammlung gibt sich ihre Geschäfts- und Wahlordnung selbst.

## **§ 7 Vorstand**

a) Dem Vorstand gehören an:

- zwei Vorsitzende
- fünf weitere Vorstandsmitglieder

Die beiden Vorsitzenden vertreten den BBK gem. § 26 BGB gemeinsam; im Innerverhältnis sind sie den übrigen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.

b) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und besorgt die laufenden Geschäfte des BBK.

c) der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar zunächst die beiden Vorsitzenden je in einem gesonderten Wahlgang, sodann die weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jede beschlussfähige Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder hieraus durch Misstrauensvotum abberufen und neu wählen.

d) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung selbst.

e) Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse oder einzelne Personen bevollmächtigen.

t) Alle Beratungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind grundsätzlich verbandsöffentlich.

Beratungsergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren, das Protokoll dem Vorstand vorzulegen und zu veröffentlichen.

## **§ 8 Kassenprüfer**

a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

b) Die Kassenprüfer kontrollieren die Kasse und Buchführung des BBK und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

## **§ 9 Auflösung**

a) Die Auflösung des BBK kann nur auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

b) Bei Auflösung oder Aufhebung des BBK-Bezirk-Bonn/Rhein-Sieg fällt das Vermögen des Vereins dem Landesverband BBK-NRW zu.

## **§ 10 Geltung des BGB**

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).